



eigenständig  
fortschrittlich  
regional stark

# **Verordnung für die Feuerwehr**

**vom 30. November 2009**

	<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>I. Zweck und Gliederung</b>	
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Gliederung der Feuerwehr	3
<b>II. Aus- und Weiterbildung</b>	
Art. 3 Ziel	3
Art. 4 Uebungen	3
Art. 5 Kurse	3
Art. 6 Anforderungsprofil	3
<b>III. Pflichten der Feuerwehrangehörigen</b>	
Art. 7 Pflichten der Feuerwehrangehörigen	4
Art. 8 Pflichten des Feuerwehr-Kaders	4
Art. 9 Fachleute	4
Art. 10 Führer von Feuerwehrfahrzeugen	4
Art. 11 Feuerwehrmaterial	4
Art. 12 Unfälle	4
<b>IV. Rechte der Feuerwehrangehörigen</b>	
Art. 13 Rechte allgemein	5
Art. 14 Sold	5
Art. 15 Ehrungen	5
<b>V. Alarmierung und Einsatz</b>	
Art. 16 Alarmierung	5
Art. 17 Einsatzleitung	5
Art. 18 Pikettdienst	6
Art. 19 Dienstleistungen für Dritte	6
Art. 20 Finanzielle Kompetenzen des Einsatzleiters	6
Art. 21 Einsatzrapporte	6
Art. 22 Wegweisung vom Uebungs- und Schadenplatz	6
<b>VI. Gemeinde Heimberg</b>	
Art. 23 Sekretariat	6
<b>VII. Disziplinarwesen</b>	
Art. 24 Schadenersatzansprüche	7
Art. 25 Beschwerderecht	7
Art. 26 Versetzung von ungeeigneten Feuerwehrangehörigen	7
<b>VIII. Ausführungs- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 28 Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) vom 20.1.1994
- das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24.6.2004
- die Feuerwehrweisungen (FWW) der Gebäudeversicherung Kanton Bern (GVB) vom 1.1.2008
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Heimberg (GO) vom 15.5.2000
- das Reglement für die öffentliche Sicherheit (RöS) vom 30.11.2009

folgende **Verordnung für die Feuerwehr**

## I. Zweck und Gliederung

Zweck

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen des Bereichs Feuerwehr des Reglements für die öffentliche Sicherheit vom 30.11.2009.

<sup>2</sup> Soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 1.1.2008.

Gliederung der  
Feuerwehr

### Art. 2

Die Feuerwehr Heimberg gliedert sich gemäss Organigramm (Anhang 1).

## II. Aus- und Weiterbildung

Ziel

### Art. 3

Ziel ist es durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmassnahmen die Einsatz-tauglichkeit aller Feuerwehrangehörigen zu fördern.

Uebungen

### Art. 4

<sup>1</sup> Anzahl und Art der Uebungen haben mindestens den Richtlinien des schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie den Mindestanforderungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu entsprechen.

<sup>2</sup> Die Zugführer/innen sind für die gemäss Uebungsprogramm angesetzten Zugsübungen zuständig.

<sup>3</sup> Die Fachdienstchefs/-chefinnen sind für die gemäss Uebungsprogramm angesetzten Spezialistenübungen in ihrem Fachgebiet zuständig.

Kurse

### Art. 5

Für den Besuch der Kurse gelten die Ausbildungsvorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

Anforderungsprofil

### Art. 6

Alle Kursbesucher/innen haben dem Anforderungsprofil des Kommandos zu entsprechen.

### III. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Pflichten der Feuerwehrangehörigen

#### Art. 7

Von den Feuerwehrangehörigen wird verlangt:

- a) Disziplin bei Uebungen und Ernstfalleinsätzen
- b) Befolgen der dienstlichen Anordnungen
- c) Informationspflicht gegenüber den direkten Vorgesetzten
- d) Regelmässiger Besuch der Uebungen und pünktliches Antreten
- e) Sorgfältige Behandlung des Materials und der persönlichen Ausrüstung
- f) Vermeiden von unnötigen Schäden an Gemeinde- und Privateigentum

Pflichten des Feuerwehr-Kaders

#### Art. 8

<sup>1</sup> Das Kader der Feuerwehr Heimberg hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Führung der Unterstellten im Einsatz- und Uebungsdienst
- b) Einsatzbezogene Aus- und Weiterbildung
- c) Wahrung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft
- d) Persönliche Weiterbildung
- e) Information der Vorgesetzten über selbständig getroffene Massnahmen und Anordnungen

Fachleute

#### Art. 9

Den Fachleuten obliegen nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Fachdienstkurse die Ausübung von Spezialfunktionen.

Führer/in von Feuerwehrfahrzeugen

#### Art. 10

Der/die Führer/in von Feuerwehrfahrzeugen

- a) besitzt den Führerausweis Kat. B (leichte Motorwagen)
- b) kann die Führerausweise Kat. C118 (schwere Feuerwehrmotorwagen) und Kat. C1 mit finanzieller Unterstützung der Feuerwehr erwerben
- c) geht mit den ihnen vertrauten Fahrzeugen sorgfältig um
- d) hält die Strassenverkehrsvorschriften sowie die besonderen Vorschriften für das Fahren mit Baulicht und Wechselklanghorn ein
- e) zieht bei Unfällen mit Feuerwehrfahrzeugen, an denen andere Fahrzeuge oder Personen beteiligt sind, die Polizei und ein Mitglied des Stabes bei
- f) meldet Schäden dem/der Kommandanten/Kommandantin.

Feuerwehrmaterial

#### Art. 11

<sup>1</sup> Der Stab der Feuerwehr Heimberg hat dafür zu sorgen, dass die Normen des schweizerischen Feuerwehrverbandes eingehalten werden.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich dem/der Chef/in Material zu melden.

<sup>3</sup> Festgestellte Mängel oder Schäden sind nach Rücksprache mit dem/der Kommandanten/Kommandantin sofort zu beheben.

Unfälle

#### Art. 12

Unfälle im Uebungs- und Ernstfalldienst sind unverzüglich dem Vorgesetzten zuhanden des/der Kommandanten/in zu melden. Dieser/diese leitet die Meldung der Gemeindeverwaltung, Bereich Sicherheit, weiter.

## IV. Rechte der Feuerwehrangehörigen

Rechte allgemein

### Art. 13

Die Feuerwehrangehörigen haben folgende Rechte:

- a) Anspruch auf Sold
- b) Anspruch auf Verpflegung nach Ermessen des/der Kommandant/in, Übungs- oder Einsatzleiter/in
- c) Anspruch auf eine persönliche Ausrüstung gemäss Ausrüstungsetat
- d) Versicherungsschutz durch die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gemäss Hilfskassenreglement
- e) Haftpflichtversicherungsschutz durch die Gemeinde Heimberg
- f) Vorschläge und Beschwerden einzureichen

Sold

### Art. 14

<sup>1</sup> Für alle Feuerwehrangehörigen gelten einheitliche Sold-Ansätze.

<sup>2</sup> Übungen werden gemäss dem offiziellen Jahresprogramm entschädigt.

<sup>3</sup> Einsätze werden nach der ersten Stunde auf die nächste halbe Stunde aufgerundet und entschädigt.

<sup>4</sup> Die Entschädigungen sind im Anhang 2 ersichtlich.

Ehrungen

### Art. 15

<sup>1</sup> Eine Anerkennung mit Diplom gibt es nach folgenden Dienstjahren:

- a) 10 Dienstjahre                      Geschenk im Wert von max. Fr. 50.00
- b) 20 und 25 Dienstjahre            Geschenk im Wert von max. Fr. 150.00

<sup>2</sup> Wer altersmässig aus der Feuerwehr entlassen wird, erhält nach folgenden Dienstjahren eine Anerkennung mit Diplom:

- a) ab 10 Dienstjahren                Geschenk im Wert von max. Fr. 50.00
- b) ab 20 Dienstjahren                Geschenk im Wert von max. Fr. 100.00
- c) ab 30 Dienstjahren                Geschenk im Wert von max. Fr. 150.00
- d) Offiziere/Offizierinnen           mit mind. 5 Dienstjahren erhalten ein  
Geschenk im Wert von max. Fr. 250.00  
mit mind. 10 Dienstjahren erhalten ein  
Geschenk im Wert von max. Fr. 500.00

<sup>3</sup> Dienstjahre, die nachweislich bei einer anderen örtlichen Feuerwehr geleistet wurden, werden angerechnet.

## V. Alarmierung und Einsatz

Alarmierung

### Art. 16

<sup>1</sup> Die Feuerwehrangehörigen werden durch SMT-Telefonalarm (neu: Backend eAlarm emergency) aufgeboten. Bei Bedarf können zusätzliche Alarmmittel eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Besetzung der Alarmstelle wird durch die Stabsgruppe sichergestellt.

Einsatzleitung

### Art. 17

Der/die erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier/in ist der/die Einsatzleiter/in. Er/sie ist Einsatzleiter/in bis zum Ende des Einsatzes oder bis der/die Kommandant/in bzw. Kommandant/in-Stv. explizit die Einsatzleitung übernimmt.

Pikettdienst	<p><b>Art. 18</b> Die Feuerwehr Heimberg stellt die Pikettorganisation gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Bern sicher.</p>
Dienstleistungen für Dritte	<p><b>Art. 19</b> Der Gemeinderat kann die Feuerwehr in Absprache mit dem/der Kommandanten/in zu weiteren, im öffentlichen Interessen liegenden Dienstleistungen aufbieten.</p>
Finanzielle Kompetenzen der Einsatzleitung	<p><b>Art. 20</b>  <sup>1</sup> Der/die Einsatzleiter/in kann bei Ernstfalleinsätzen, sofern nötig, zusätzliche Geräte und Baumaschinen während längstens 12 Stunden einmieten. Er/sie kann notwendige Materialeinkäufe bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.- bewilligen. Der/die Ressortvorsteher/in Sicherheit ist umgehend zu informieren.  <sup>2</sup> Ueber die Freigabe von zusätzlichen Mitteln entscheidet das zuständige Organ.</p>
Einsatzrapporte	<p><b>Art. 21</b>  <sup>1</sup> Ueber jeden Einsatz ist ein Rapport zu erstellen.  <sup>2</sup> Für alle anderen Einsätze wird zweimal jährlich zu Handen der Gemeindeverwaltung, Bereich Sicherheit, ein Kurzbericht abgefasst.</p>
Wegweisung vom Uebungs- oder Schadenplatz	<p><b>Art. 22</b>  <sup>1</sup> Vom Uebungs- und Schadenplatz sind aktive Feuerwehrangehörige wegzuweisen, wenn sie:  a) im Wiederholungsfall Anordnungen oder Befehle der Vorgesetzten missachten  b) unter dem Einfluss von Suchtmitteln stehen  c) den Uebungsbetrieb oder ein Einsatz stören  d) mit ihrem Verhalten andere gefährden  <sup>2</sup> Ueber Feuerwehrangehörige, welche vom Uebungs- oder Schadenplatz weg- gewiesen werden mussten, ist der Gemeindeverwaltung, Bereich Sicherheit, ein Rapport zu Handen der ständigen Kommission zu erstellen</p>
	<p><b>VI. Gemeinde Heimberg</b></p>
Sekretariat	<p><b>Art. 23</b> Die Gemeindeverwaltung, Bereich Sicherheit, unterstützt die Feuerwehrorgani- sation insbesondere bei administrativen Arbeiten.</p>

## VII. Disziplinarwesen

Schadenersatz-  
ansprüche

### Art. 24

Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung oder Vernachlässigung der persönlichen Ausrüstung oder des Korpsmaterials wird dem/der Verursacher/in für den entstandenen Schaden Rechnung gestellt.

Beschwerderecht

### Art. 25

<sup>1</sup> Jede/r Feuerwehrpflichtige hat das Recht, eine schriftliche Beschwerde auf dem Dienstweg an die Gemeindeverwaltung, Bereich Sicherheit, zu richten.

<sup>2</sup> Entscheidbefugt ist die ständige Kommission.

Versetzung von  
Feuerwehrangehörigen

### Art. 26

<sup>1</sup> Zu den Ersatzpflichtigen können Feuerwehrangehörige versetzt werden:

- a) die aus gesundheitlichen Gründen vom Feuerwehrdienst befreit sind
- b) die wenigstens zweimal innerhalb eines Jahres unentschuldigt Uebungen ferngeblieben sind
- c) die infolge häufiger, beruflich oder privat bedingter Ortsabwesenheit nicht an Uebungen teilnehmen können

<sup>2</sup> In jedem Fall ist der ständigen Kommission durch den Stab der Feuerwehr ein entsprechender schriftlicher Antrag zu stellen.

## VIII. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen  
Rechts

### Art. 27

Folgende Bestimmungen werden mit Inkrafttreten der Verordnung für die Feuerwehr aufgehoben:

- Disziplinarordnung der Wehrdienste vom 21.10.1996
- Entschädigungs- und Bussenordnung vom 29.10.2007

Inkrafttreten

### Art. 28

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

## Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung für die Feuerwehr am 30. November 2009 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger  
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Organigramm

Anhang 2: Entschädigungen